Gesetzliche Krankenversicherung

– Beiträge –

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. November 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

## **Begründung**

Mit der Petition wird die Auffassung vertreten, dass Einzahlungen in eine betriebliche Altersversorgung dauerhaft beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein müssten.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf jedes Argument eingegangen werden kann.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die 66 Unterstützer gefunden sowie zu zwei Diskussionsbeiträgen im Internet geführt hat.

Mit der Petition wird u.a. vorgetragen, der Gesetzgeber habe die betriebliche Altersversorgung als Anreiz zur Eigenvorsorge für das Rentenalter besonders gefördert. Dennoch unterliege die Auszahlung einer Betriebsrente der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Dadurch werde "zweimal ein Krankenversicherungsbeitrag auf dasselbe Geld erhoben". Dies widerspreche dem Gedanken der Sozialversicherung, die die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Versicherten bemesse. Da das in eine betriebliche Altersversorgung einbezahlte Entgelt nicht vor dem Rentenalter verfügbar sei, könne es auch nicht vorher in die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers einbezogen werden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Soweit es um eine weitergehende Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlungen in eine betriebliche Altersversorgung geht, bestätigt das BMAS, dass die diesbezügliche Steuer- und Abgabenfreiheit mit zum Aufschwung der betrieblichen Altersversorgung in den letzten Jahren beigetragen habe. Besonders erfreulich sei dabei, dass die betriebliche Altersversorgung jetzt auch in Wirtschaftsbereichen Fuß gefasst habe, in denen sie in der Vergangenheit praktisch kaum vertreten gewesen sei.

Jedoch weist das BMAS im Weiteren darauf hin, dass es auch Ziel der Bundesregierung sei, die Wirtschaft durch möglichst sinkende Beitragssätze bei den Lohnnebenkosten zu entlasten. In diesem Zusammenhang könne nicht bestritten werden, dass den Sozialversicherungssystemen durch diese Beitragsfreiheit erhebliche Mittel entzogen würden und dadurch Druck auf die Beitragssätze entstünde. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sei daher vereinbart worden, im Jahr 2007 zu prüfen, wie sich die betriebliche und private Altersvorsorge weiterentwickelt hätten. Die Bundesregierung werde dann auf der Basis aktueller Daten entscheiden, wie eine ausreichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge angestrebt werden soll.

Auch der Petitionsausschuss unterstützt die Eigenvorsorge für das Alter. Allerdings erscheint es bedenklich, wenn diese zulasten der Sozialversicherungssysteme gefördert wird. Dies gilt insbesondere für die Solidargemeinschaften in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das wahrscheinlich dem Steuerrecht (Stichwort "Doppelbesteuerung") entnommene Argument der "zweifachen" Beitragszahlung entbehrt im Verhältnis von Beitragszahlung und Versicherungsleistung der Grundlage. Diese Argumentation übersieht, dass ein Versicherter letztlich auch "zweimal" Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen will, nämlich sowohl während seiner Arbeitnehmer- als auch während seiner Rentnerzeit. Dementsprechend sind beispielsweise auch aus einer gesetzlichen Rente Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, obwohl der Arbeitnehmer bereits aus dem der Rente zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt Krankenversicherungsbeiträge gezahlt hat.

Bezüglich einer privaten Krankenversicherung würde der Vorwurf einer "zweifachen" Beitragszahlung kaum erhoben werden. Der Umstand, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung die Beitragsbemessung nach den jeweiligen Einnahmen erfolgt, ändert jedoch nichts daran, dass Krankenversicherungsbeiträge für einen jeweils aktuell bestehenden Leistungsanspruch zu entrichten und daher die jeweils aktuellen Einnahmen der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen sind. Die Versicherten wären wohl kaum damit einverstanden, wenn ihre Krankenkasse ihren als Rentner geltend gemachten Leistungsanspruch unter Hinweis auf ihre früheren Leistungsansprüche als Arbeitnehmer ablehnen würde.

Auch die Auffassung, das in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlte Entgelt stünde vor dem Rentenalter nicht zur Verfügung und könne daher nicht der Berechnung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu Grunde gelegt werden, geht an den Grundsätzen der Beitragsbemessung vorbei. Bei der Beitragsbemessung wird nicht überprüft, in welchem Umfang das Gehalt aktuell oder erst später oder gar nicht verfügbar ist. Die Beitragsbemessung richtet sich grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip, sodass beispielsweise auch ein geschiedener Unterhaltsverpflichteter auf den Anteil an seinem Gehalt Krankenversicherungsbeiträge entrichten muss, der dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten zusteht. Auch bei Gehaltspfändungen steht dem Arbeitnehmer nicht das volle Gehalt zur Verfügung, und dennoch bestehen keine Zweifel daran, dass er für das gesamte Gehalt beitragspflichtig ist und bleibt.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht die Belastung der Betriebsrenten mit dem vollen Krankenversicherungsbeitrag für rechtens erklärt hat. Es hat festgestellt, dass dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.